

Artenschutzgutachten

Stadt Idstein
Bebauungsplan
„Gewerbepark MLP“

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

J. Tauchert
N. Zeuner

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr
Alemannenstraße 3
D-55299 Nackenheim
Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76
mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, 30. Januar 2024

INHALT

0	Präambel.....	1
1	Anlass.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Aufgabenstellung und Zielsetzung	7
	Relevanzprüfung.....	7
5	Bestandsaufnahme.....	9
	Termine.....	10
	Fledermäuse	11
5.2.1	Methode	11
5.2.2	Ergebnis	12
5.2.3	Bewertung	14
5.1	Avifauna.....	15
5.3.1	Methode	15
5.3.2	Ergebnis	15
5.3.3	Bewertung	18
	Reptilien.....	19
5.4.1	Methodik	19
5.4.2	Ergebnis	19
5.4.3	Bewertung	19
	Weitere Arten	19
5.5.1	Bewertung	21
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
	Abschichtung der betroffenen Arten	22
	Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand des Katalogs möglicher Wirkfaktoren ⁶	23
5.5	Baubedingte Auswirkungen	26
	Anlagebedingte Auswirkungen	26
	Betriebsbedingte Auswirkungen	26
6.1	Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung	27
6.2	Maßnahmen Artenschutz.....	28
7	Zusammenfassung.....	32
8.3	Literaturverzeichnis.....	33
8.4		
6.5		

	Gesetze, Normen und Richtlinien.....	33
	Ggf. verwendete und/oder zitierte Literatur	34
10	ANHANG	37
	Abkürzungen.....	37
	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	40
10.2.1	Tabellarische Prüfung europäisch geschützte Vogelarten	40
10.2.2	Einzelartprüfung Haussperling	43
10.2.3	Einzelartprüfung Mauersegler.....	48
10.2.4	Einzelartprüfung Goldammer.....	53
10.2.5	Fledermäuse (Chiroptera)	57

0 Präambel

Das Artenschutzgutachten bezieht sich auf den voraussichtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Büro Kühling, Stand 12/2022).

Das Plangebiet umfasst ca. 4,9 ha. Der Großteil der Fläche ist bereits bebaut bzw. versiegelt.



Abbildung 1: Luftbild des voraussichtlichen Geltungsbereiches des BPlans (rot gestrichelt fett markiert) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), gds-srv.hessen.de].

1 Anlass

Es ist die Entwicklung eines Gewerbeparks im Gewerbegebiet Am Wörtzgarten / Black-und-Decker-Straße in der Stadt Idstein vorgesehen.

Die im voraussichtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark MLP“ vorhandenen Strukturen haben Potenzial als Lebensraum oder Teillebensraum streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Die Gehölze und Freiflächen haben z.B. Potenzial zur Nutzung als Brutstätte durch europäisch geschützte Vogelarten.

Es ist zu prüfen, ob im Rahmen des beschriebenen Vorhabens artenschutzrechtliche Betroffenheiten eintreten. Im vorliegenden Bericht wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie VS-RL)) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,¹
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“²

² Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten: Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“³
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

³ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

- (1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Untersuchungsgebiet

Naturräumlich liegt der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark MLP“ im Taunus, genauer in der Idsteiner Senke.

Nördlich wird der Geltungsbereich durch die Bestandsgebäude der Black-und-Decker-Straße 17-17C und 19 begrenzt. Südlich und östlich verläuft ebenfalls die Black-und-Decker-Straße, südwestlich die Straße Am Wörtzgarten und im Westen die B275. Straßenbegleitende Grünstrukturen (z.B. älterer Baumbestand) im Westen an der B275 und im Südwesten an der Straße am Wörtzgarten liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Im weiteren Osten des Untersuchungsgebiets in über 3,6 km Entfernung (Luftlinie) liegt das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ und in über 1 km Entfernung (Luftlinie) liegt das Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“. Eine funktionsräumlich ökologische Bedeutung zum Untersuchungsgebiet ist nicht vorhanden.

Die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden auf den voraussichtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark MLP“ und die unmittelbare Umgebung beschränkt. Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die bauliche Veränderung und Entwicklung der Fläche sind nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet entspricht somit der Grenze des Geltungsbereichs des BPlans zuzüglich dem Wirkraum für planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen (vgl. Relevanzprüfung).

4 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen ist, die Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen und Gebäude für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Aus den Erfassungsergebnissen lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten und projektbezogene Maßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ersatz und/oder vorgezogener Ausgleich) ableiten. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten werden davon unabhängig unterbreitet.

Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum⁴ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt. Berücksichtigt wurden die Biotopausstattung und die Habitatstruktur. Neben den Gehölzen und Freiflächen wurden auch Kleinstrukturen (wie z.B. Holz- und Steinhaufen) mitbetrachtet und die unmittelbare Umgebung mitberücksichtigt.

4.1

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort (Bebauungsplangebiet Gewerbepark MLP) Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Flora	
Biotope	Geschützte Biotope bzw. bedeutsame Biotoptypen fehlen im Geltungsbereich (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. Fachbeitrag Naturschutz).
Fauna	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Habitatstrukturen fehlen für den Feldhamster. Für die Haselmaus sind im Geltungsbereich vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bevorzugte Nahrungspflanzen fehlen jedoch fast vollständig, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten.
Fledermäuse	Quartierpotenzial ist durch die Gehölze und Gebäude vorhanden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet bzw. zum Transfer ist anzunehmen. Ausschluss von Reproduktion notwendig. Quartierpotenzialkartierung und Erfassung

⁴ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Vögel	Das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Hessen, insbesondere Gebäude- und Gehölzbrüter, ist möglich. Erfassung notwendig
Amphibien	Der Geltungsbereich enthält keine für Amphibien geeigneten Reproduktionsgewässer und im Gebiet selbst fehlen nasse bis feuchte Biotoptypen. Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten
Reptilien	Durch vereinzelt vorhandene Kleinstrukturen ist Lebensraumpotenzial vorhanden Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig
Käfer, Libellen, Schmetterlinge Tagfalter/Nachtfalter/Heuschrecken, Landschnecken	Nach der Übersichtkartierung sind keine relevanten Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) zu erwarten.

5 Bestandsaufnahme

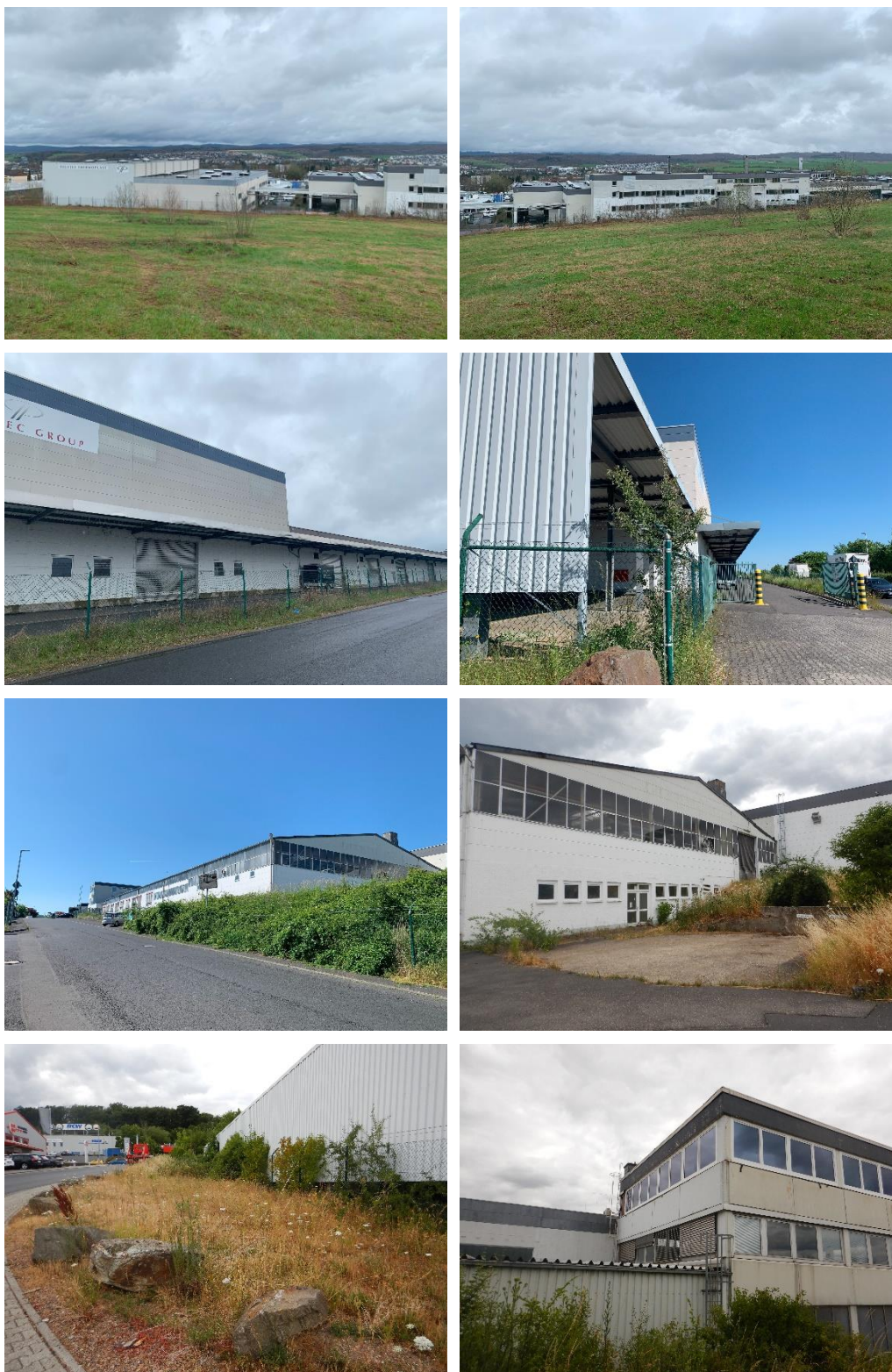


Abbildung 2: Aspekte aus dem Untersuchungsgebiet, Untersuchungsjahr 2023 (BG Natur).

Termine

Zur Erfassung artenschutzrechtlicher Belange wurden insgesamt folgende Begehungstermine durchgeführt:

Tabelle 2: Übersicht über die Erfassungstermine.

5.1

Datum	Schwerpunkt
01.04.2023	Übersichtskartierung, Strukturkartierung (u.a. Horste, Baumhöhlen), Avifauna
24.04.2023	Avifauna
15.05.2023	Avifauna, Reptilien
31.05.2023	Avifauna, Reptilien
09.06.2023	Avifauna, Fledermäuse Batcorder
14.07.2023	Reptilien, Suche nach potenziell quartierbietenden Strukturen (Fokus Gebäudeäußeres) für Gebäudebrüter und Fledermäuse, Mauersegler
10.08.2023	Fledermäuse Batcorder, Suche nach potenziell quartierbietenden Strukturen (Fokus Gebäudeinneres) für Gebäudebrüter und Fledermäuse, Heuschrecken, Tagfalter
24.08.2023	Reptilien

Fledermäuse

5.2.1 Methode

Der Gehölzbestand im Geltungsbereich des BPlans wurde in der laubfreien Zeit nach potenziell quartierbietenden Strukturen (z.B. Baumhöhlen, Rindenspalten, Nistkästen) abgesucht.

5.2

Darüber hinaus erfolgte Mitte Juli 2023 eine Inspektion der Gebäude, insbesondere von Fassaden- und Dachbereichen, hinsichtlich potenziell geeigneter quartierbietender Strukturen (z.B. Hohlräume hinter Fassaden, Nischen, Spalte). Die Quartierpotenziale wurden fotografisch dokumentiert und quantifiziert (s. Anlage).

Während der Wochenstubenzeit wurden die Fledermäuse im Geltungsbereich des BPlans mittels zwei parallel installierten BatCordern erfasst.

Zur Auswertung der Rufaufnahmen wurde das systemeigene Programm bcAdmin 3.6.8 genutzt.

Eines der größten Probleme der akustischen Fledermauserfassung ist die Analyse der Rufe und die Bestimmung der aufgezeichneten Arten. Bei manchen Gattungen (z.B. *Pipistrellus*) ist dies recht einfach, bei anderen (z.B. *Myotis*) in Mitteleuropa sehr schwer. Im Zweifelsfall müssen dazu Rufe manuell vermessen werden und an Hand von Erfahrungswerten den Arten zugeordnet werden, da Literaturangaben häufig unzureichend sind.

Die automatische Arterfassung ist hier eine bedingte Hilfe. Damit können die häufigen und richtig erkannten Rufe der Zwergfledermäuse aussortiert werden. Die wertvollsten Informationen liefern die keiner Art zugeordneten Rufe, die manuell ausgewertet werden müssen.

5.2.2 Ergebnis

Es wurden hauptsächlich Rufe von Zwergfledermäusen *Pipistrellus pipistrellus* erfasst. Die Rufauswertung ergab zudem einen Nachweis des Gr. oder Kl. Abendseglers *Nyctalus noctula/leisleri*, die durch Rufanalysen nicht eindeutig getrennt werden können. Die Aufnahmen wurden teilweise manuell ausgewertet, da sie von Störgeräuschen überdeckt wurden.

Alle Fledermausarten sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

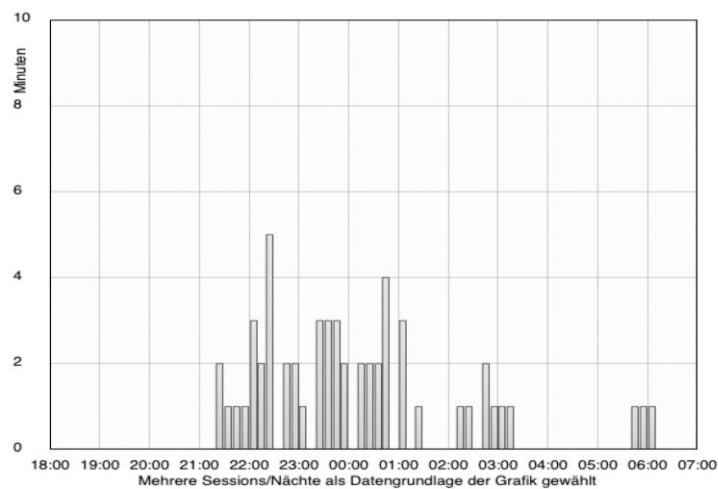


Abbildung 3: Im Bereich der beiden Gebäudekomplexe gab es keine gehäufte Aktivität in der abendlichen Dämmerung, wie man es im Nahbereich einer Wochenstube erwartet.



Abbildung 4: Artnachweise der Fledermäuse im Bereich des Geltungsbereichs BPlan (Abkürzungen siehe Tabelle 3) mit Standorten der BatCorder (orangener Kreis) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), gds-srv.hessen.de].

Tabelle 3: Bewertung zum Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse. Abkürzungen: FV "favourable" = günstig, U1 "unfavourable - inadequate" = ungünstig-unzureichend, XX "unknown" = unbekannt, U2 "unfavourable - bad" = ungünstig – schlecht.

Artname	Artname wissen.	Bewertung Hessen 2019					Deutschland 2019	
		Anhang FFH-RL	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	Aktuelle Verbreitung	Population	Habitat	Zukunftsaussichten
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	U1	U1	U1	U1	U1	U1
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	U2	U2	U1	U2	U1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	FV	FV	FV	FV	FV	FV

5.2.3 Bewertung

Die Art und Weise der erfassten nächtlichen Aktivität deutet nicht auf eine Wochenstubennutzung der Gebäude im Untersuchungsgebiet hin. Bei Quartieren im Gebiet gäbe es mindestens eine zeitliche Häufung der Rufe in der abendlichen Dämmerung, da die Tiere um ihre Wochenstubenquartiere schwärmen und eine erhöhte Rufaktivität aufgezeichnet würde. Diese Häufung fehlt hier, daher können in Kombination mit den Ergebnissen der Gehölzerhebung (fehlende Höhlenbäume im Geltungsbereich des BPlans), Wochenstuben von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Sommerliche Einzelquartiere (sogenannte „Männchenquartiere“) sind nicht sicher auszuschließen. Eine Artenschutzprüfung wird durchgeführt. Voraussichtlich ist eine Vermeidungsmaßnahme und Ersatzmaßnahme notwendig, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu vermeiden (vgl. Kap. 6 und 7).

Avifauna

5.3.1 Methode

5.3

Die Avifauna (Vögel) wurde in 5 Kartierungen im Zeitraum April 2023 bis Juni 2023 erfasst.

Zielorientiert kam für die streng geschützten und Rote Liste - (mindestens gefährdete) Arten - sowie für die Arten, die im Bundesland einen ungünstigen- unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben, eine Revierkartierung (RK) zum Einsatz. Für die übrigen Arten kam eine halbquantitative Linientaxierung (LT) zum Einsatz. Zur Erfassung von speziellen Arten (wie Eulen) kamen Klangattrappen zum Einsatz. Während der laubfreien Periode wurden Horste und Baumhöhlen kartiert.

Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

Mitte Juli 2023 wurden an den Bestandsgebäuden potenziell quartierbietende Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Nischenbrüter) erfasst und quantifiziert. Dabei gelang eine avifaunistische Beibeobachtung.

5.3.2 Ergebnis

Es wurden 5 Beobachtungsgänge von Vögeln ausgewertet. Insgesamt wurden 29 Vogelarten im Geltungsbereich und nahen Umfeld nachgewiesen, davon haben 19 den Status Brutvogel im Geltungsbereich, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Geltungsbereiches im weiteren Umfeld (vgl. Artenliste im Anhang, tabellarische Prüfung).

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hat eine Erläuterung zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens herausgegeben (Werner et al., 2014). Demnach befinden sich unter den im Geltungsbereich des BPlans nachgewiesenen Brutvogelarten die Goldammer, der Haussperling und der Mauersegler in ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand in Hessen (Ampel = „gelb“).

Für die Goldammer besteht ein Brutverdacht im Bereich der Gras- und Krautvegetation der Grünlandfläche am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Als Singwarte nutzte die Art angrenzende Einzelbäume bzw. Büsche.

Der Haussperling brütet mit mindestens drei Brutpaaren als Kolonie an der Ostfassade der zentralen (aktuell nicht genutzten) Industriehalle. Dort brütet die Art in Nischenbereichen unterhalb der gewellten Dachabdeckung. Als Einschlupf dient der Bereich der Regenrinne. Für ein weiteres Brutpaar des Haussperlings besteht ein Brutverdacht im Übergangsbereich eines Kabelkanals ins Gebäudeinnere an der nördlichen Industriehalle.

Für den Mauersegler besteht ein Brutverdacht aufgrund der Sichtung eines ein-/ausfliegenden Altvogels Mitte Juli 2023. Nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) ergibt die Zählung der maximal festgestellten Anzahl fliegender Altvögel zwischen dem 25.5.2023 - 10.6.2023 den Brutbestand. In

diesem Zeitraum wurden maximal 3 fliegende Altvögel gezählt, sodass von mind. drei Brutpaaren ausgegangen wird. Die Ein- und Ausflugsichtung gelang im Bereich der nördlichen Westfassade der zentralen aktuell ungenutzten Industriehalle. Dort nutzte die Art Nischenbereiche unterhalb der gewellten Dachbedeckung zur Brut. Zudem wurden bei der Inspektion des Halleninnern Mitte August an drei Stellen Altnester mit Federresten des Mauerseglers im Simsbereich ebenfalls an der Westfassade der zentralen (aktuell ungenutzten) Industriehalle nachgewiesen. Ob eine Nutzung der Nester in der Brutsaison 2023 stattfand, konnte zeitlich bedingt (außerhalb Hauptbrutzeit) nicht mehr nachvollzogen werden.

Außerhalb des Wirkraums des Vorhabens wurde der Girlitz, die Klappergrasmücke und der Stieglitz, alle in ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand in Hessen (Ampel = „gelb“), nachgewiesen. Für den Girlitz besteht für zwei Brutpaare in Gehölzstrukturen benachbarter Gewerbeflächen außerhalb südöstlich des Geltungsbereiches des BPlans ein Brutverdacht. Auch die Klappergrasmücke nutzt einen Dornstrauch südlich des Geltungsbereiches des BPlans zur Brut. Für den Stieglitz besteht ein Brutverdacht im Baumbestand des Gewerbegebietsrandes angrenzend an die Bahnstrecke.

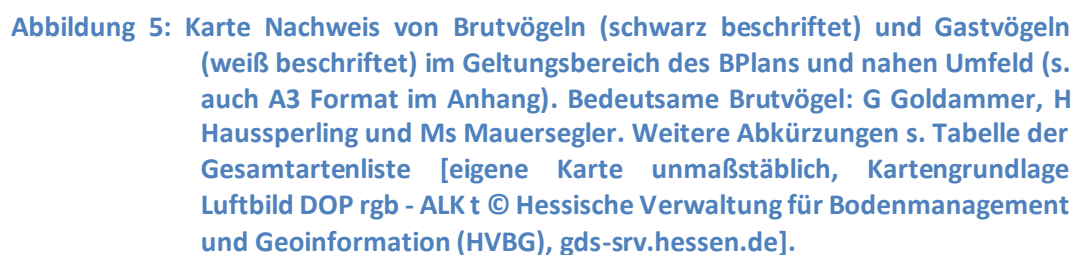
Darüber hinaus gelangen Nachweise von streng geschützten Arten, hier Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke. Der Grünspecht nutzte die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche. Der streng geschützte Turmfalke wurde regelmäßig im Überflug über die Industriehallen nachgewiesen, vermutlich nutzt er das Areal zur Beutejagd auf Gebäudebrüter. Auch der Mäusebussard wurde im Überflug nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist somit ein kleiner Teil der teils sehr großen Nahrungsareale der nachgewiesenen streng geschützten Arten. Eine Nutzung des Gebietes zur Brut durch streng geschützte Arten wird ausgeschlossen.

Eulen, größere Horste von Greifvögeln sowie Baumhöhlen wurden im Geltungsbereich des BPlans keine nachgewiesen.

Bei den 2023 erfassten potenziell für Gebäudebrüter geeigneten Gebäudestrukturen an den Bestandsgebäuden wurden 11 Strukturen bzw. Strukturkomplexe mit artenschutzrechtlicher Bedeutung festgestellt. Summarisch lassen sich 13 Einzelstrukturen abgrenzen, denen eine potenzielle Brut-habitatfunktion für Gebäudebrüter zukommt (vgl. tabellarische Dokumentation potenziell quartierbietender Gebäudestrukturen und Karte s. Kartensatz und Anlage).

Tabelle 4: Idstein BPlan „Gewerbepark MLP“ und Umfeld: Nachweise 2023. Häufigkeit Brutpaar und Status Brut bis Gast. Erhaltungszustand grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht. B Brutvogel im Geltungsbereich BPlan, BV Brutverdacht im Geltungsbereich BPlan, B-Rand Brut im nahen Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans, BV-Rand Brutverdacht im nahen Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans, BV-wRand Brutverdacht im weiteren Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs BPlan. Schutzstatus b besonders geschützt, s streng geschützt. Weitere Erläuterungen und verwendete Abkürzungen siehe Anlage.

Kurz	Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Status nach EU VSRL	Schutz BNatSchG	RL HE 2014	EHZ HE	BP Bestand HE nach RL 2014
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1+	B		b			545000
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(1)	G		b			45000-55000
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1+	B-Rand		b			348000
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(3)	G		b	3		10000-20000
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	B-Rand		b			487000
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	B-Rand		b			74000-90000
E	Elster	<i>Pica pica</i>	(2)	G		b			30000-50000
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	B		b			52000-65000
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	BV-Rand		b			15000-30000
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	BV		b	V		194000-230000
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	B-Rand	II	b			195000
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(1)	G		s			5000-8000
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3/2	B/BV/B-Rand		b			58000-73000
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3/1	B/BV		b	V		165000-293000
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	B		b			148000
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	B-Rand		b	V		6000-14000
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	B-Rand		b			4500000
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3+	BV		b			40000-50000
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(1)	G		s			8000-14000
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(5)	G		b	3		40000-60000
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	B-Rand		b			326000-384000
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(2)	G		b			22000
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	B-Rand		b			240000
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	B-Rand		b			125000
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(10)	G	II	b			186000-243000
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	BV-wRand		b	V		30000-38000
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	5+	BV					
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(2)	G		s			3500-6000
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	B-Rand		b			293000



In den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs brüten der Haussperling und der Mauersegler, beide Arten ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand in Hessen. Darüber hinaus nutzt die Goldammer die Gras- und Krautvegetation der Grünlandfläche im Westen des Geltungsbereichs des BPlans zur Brut.

BG NATUR Beratungsgesellschaft NATUR Dr. Dörr · Fuhrmann · Tauchert · Dr. Wiesel-Dörr dbR
Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim, www.bgnatur.de

durch das Vorhaben bei Durchführung der Arbeiten während der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von allgemein häufigen Arten. Es erfolgt eine Artenschutzprüfung.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass es baubedingt temporär bei Durchführung der Bauarbeiten in der Brutzeit je nach Störungsempfindlichkeit benachbarter Brutvögel (optische Reize, Lärm) und bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Brutplätze zum Eintreten von Störungstatbeständen kommen kann. Dies ist im Einzelfall im Rahmen der Artenschutzprüfung zu beurteilen.

Reptilien

5.4.1 Methodik

5.4 Der Geltungsbereich des BPlans „Gewerbepark MLP“ und funktional angrenzende Flächen wurden während der Reptilienkartierung flächendeckend begangen, wobei alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Kleinstrukturen wie Holz- und Steinhaufen, Säume und Gebüschränder und Mauern auf aktive Individuen hin kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert.

5.4.2 Ergebnis

Nach intensiver Begutachtung der für Reptilien (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter) relevanten Kleinstrukturen konnten keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

5.4.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien. Die Flächen sind überwiegend verdichtet und bieten keine besiedelbaren Strukturen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Planvorhaben treten keine ein.

Weitere Arten

Als Beibeobachtung konnten im Jahr 2023 vier in Hessen ungefährdete Tagfalternachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden zwei tagaktive Nachfalter registriert, welche zu den häufigsten tagaktiven Nachfaltern Deutschlands gehören.

5.5

Tabelle 5: Idstein Gewerbepark MLP Nachweise von Tagfaltern und tagaktiven Nachtfaltern 2023 (Beibeobachtung). Schutzstatus b besonders geschützt, s streng geschützt. Weitere Erläuterungen und verwendete Abkürzungen siehe Anlage.

Kurz	Artnamen	Artnamen wissen.	Schutz	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL HE (2009)
Tagfalter					
KK	Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>			+
KW	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b		+
SB	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>			+
SF	Schornsteinfeger syn. Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>			+
Tagaktive Nachtfalter					RL D (2011)
HS	Hartheu-Spanner Syn. Weißer Schwarzschnurspanner	<i>Siona lineata</i>			
LS	Graubinden-Labkrautspanner	<i>Epirrhoe alternata</i>			

Als Beibeobachtung konnten im Jahr 2023 fünf Heuschreckenarten nachgewiesen werden, darunter zwei wertgebende Arten, die auf der Roten Liste Hessen als gefährdet (3) eingestuft sind: Die Große Goldschrecke und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Die Große Goldschrecke besiedelt ungenutzte Saumstrukturen am westlichen Rand des Geltungsbereichs des BPlans.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke, auch eine besonders geschützte Art, nutzt kleinflächig eine schütter bewachsene Ruderalfläche im Süden des Geltungsbereichs des BPlans.

Tabelle 6: Idstein Gewerbepark MLP Heuschreckennachweise. Schutzstatus b besonders geschützt, s streng geschützt. Weitere Erläuterungen und verwendete Abkürzungen siehe Anlage.

Kurz	Artnamen	Artnamen wissen.	Schutz	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL HE (1996)
<i>Cho big</i>	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	*
<i>Chr dis</i>	Große Goldschrecke	<i>Chrysocraon dispar</i>	-	-	3
<i>Oed cae</i>	Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	b	-	3
<i>Pse par</i>	Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i> syn. <i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	*
<i>Tet vir</i>	Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	*



**Abbildung 6: Karte Nachweis der besonders geschützten Blaflügeligen
Ödlandschrecke (Blauer Kreis mit schwarzem Heuschreckensymbol) im
Geltungsbereich des BPlans [eigene Karte unmaßstäblich,
Kartengrundlage Luftbild DOP rgb - ALK t © Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), gds-srv.hessen.de].**

5.5.1 Bewertung

Die Nachweise wertgebender Heuschrecken ergeben keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Naturschutzfachlich wird ein Ausgleich des kleinflächigen temporären Lebensraumverlustes bei Eingriff in Habitatstrukturen, die voraussichtlich durch wertgebende Heuschreckenarten als Lebensraum genutzt werden, empfohlen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015)⁵.

Abschichtung der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

6.1 Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Tabelle 7). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmegprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

⁵ Vergleichbares für Rheinland-Pfalz fehlend

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (HMUEL, 2015) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Ein Schema des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben hat HMUEL (2011) zusammengestellt (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, online abrufbar unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/eingriff-kompensation/eingriffsregelung>). Dabei werden für die betroffenen Tierarten in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand des Katalogs möglicher Wirkfaktoren⁶

Tabelle 7: Katalog möglicher Wirkfaktoren⁶ und deren Wirkung im Projekt.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug 6.2	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust von überwiegend versiegelter Fläche durch geplanten Abriss und Überbauung; keine geschützten Biotop oder Lebensraumtypen im geplanten Eingriffsbereich
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Nutzungsänderungen (Auf- und Abwertung) von Biotopen (Anlagebedingt werden ggf. wieder neue Grünstrukturen geschaffen)
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-

⁶ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Neuversiegelung des Bodens auf größtenteils bereits versiegelter Fläche
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen Ggf. baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Mikroklimabeeinflussung durch die höheren Versiegelungsgrade
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	Künstliche Beleuchtung der Verkehrs- und Fußwege
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Rodungs- oder Tiefbauarbeiten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Vogelschlag an Glasflächen
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Lockwirkungen für Insekten durch Licht
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Durch Baumaßnahmen (Fahrzeuge etc.) kann es temporär zur zusätzlichen Lärmentwicklung kommen.
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung durch den Baubetrieb
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Anlockung von Insekten
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	Mechanische Einwirkung bei Tiefbauarbeiten, Veränderte Windverhältnisse durch den Hochhausstandort
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

Baubedingte Auswirkungen

Fledermäuse

Baubedingt ist im Zuge der Baufeldfreimachung (=Abrissmaßnahmen von Gebäuden) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen möglich.

Avifauna

6.3

Baubedingt ist im Zuge der Baufeldfreimachung (=Rodung der vorhandenen Einzelbäume und Gebüsche im Eingriffsbereich und das Abschieben des Oberbodens sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen des Haussperlings („gelber“ Erhaltungszustand in Hessen) und eine Tötung von Individuen des Mauerseglers („gelber“ Erhaltungszustand in Hessen) im Nest möglich, sowie eine Tötung von Individuen der Goldammer, einer Art der Vorwarnliste, ebenfalls „gelber“ Erhaltungszustand in Hessen, möglich. Darüber hinaus sind allgemein häufigen und ungefährdeten Bodenbrütern bzw. bodennaher Brutvögel und allgemein häufiger und ungefährdeter Gehölzbrüter sowie allgemein häufige und ungefährdete Gebäudebrüter betroffen.

Temporäre Störungen von im Umfeld brütenden Vogelarten können auftreten. Die Erheblichkeit der Störung ist im Einzelfall zu beurteilen und wird ggf. in den Prüfbögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Anhang Kapitel 10.2) behandelt.

Reptilien

Keine

Anlagebedingte Auswirkungen

Fledermäuse

Durch die Bebauung gehen keine Wochenstubenquartiere, die für die Besiedlung durch Fledermäuse geeignet sind, dauerhaft verloren. Einzelquartiere oder sogenannten Männchenquartiere sind in den vorhandenen Strukturen nicht kartierbar und möglicherweise vorhanden.

6.4

Avifauna

Durch Rodung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden gehen ehemalige langjährige Brut- und Niststätten verloren. Ehemals kleinflächig unversiegelte Fläche stehen nicht mehr als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten zur Verfügung.

Reptilien

Keine

Betriebsbedingte Auswirkungen

Fledermäuse

Keine

Avifauna

Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsdichte und der betriebsbedingten Mortalität sind nicht zu erwarten. Abhängig von Größe und Art von Gebäudeverglasung kann es zu erhöhtem Vogelschlag kommen. Sollten große, über bspw. mehr als 1 Geschoss reichende Glasflächen, transparente Absturzsicherungen oder Über-Eck-Verglasungen vorgesehen sein, so ist ein Maßnahmenkonzept zum Vogelschutz zu erarbeiten. Bei Vorliegen konkreter Planung muss ein Konzept in Abstimmung mit Planern, dem Büro für Artenschutz und der Unteren Naturschutzbehörde erstellt werden, um Vogelschlag sicher zu vermeiden⁷.

Reptilien

keine

Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampel = grün) wird gemäß dem aktuellsten Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 10.2).

6.6

Der nachgewiesene Haussperling mit Erhaltungszustand ungünstig–unzureichend (Ampel = gelb) brütete als Kolonie im zentralen Gebäude sowie mit mind. einem Brutpaar im nördlichen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans. Es wird eine Einzelartprüfung durchgeführt.

Der nachgewiesene Mauersegler mit Erhaltungszustand ungünstig–unzureichend (Ampel = gelb) brütet als Kolonie im zentralen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans. Es wird eine Einzelartprüfung durchgeführt.

Für die außerhalb des Geltungsbereiches im bebauten Bereich (teils Abschirmung vorhandener Bebauung) brütenden Girlitz, Klappergrasmücke und Stieglitz, alle ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand in Hessen, wird es keine temporären baubedingten Störungen geben. Die Arten brüten außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, sodass dort auf eine Einzelartprüfung verzichtet wird.

Die Betroffenheit der Fledermäuse wird auf Gildenebene der gebäude-besiedelnden Fledermäuse geprüft.

⁷ Siehe § 37 HeNatG 2023 - Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden.

7 Maßnahmen Artenschutz

Bezüglich der in der Artenschutzprüfung im Anhang dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung und E Ersatz) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind ggf. vorgezogene sogenannte CEF-Maßnahmen „continued ecological functionality“ konfliktmindernd durchzuführen.

Die Quantifizierung der Maßnahmen ergibt sich aus der Artenschutzprüfung im Anhang.

Die in den folgenden Tabellen dargestellten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, E Ersatz und CEF vorgezogener Ersatz) werden als Hinweise oder Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan integriert.

Tabelle 8: Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

V0: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

abbruchvorbereitend,
abbruchbegleitend,
bauvorbereitend,
baubegleitend

Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn in die Planung des Bauablaufs einzubinden.

Wesentliche Bestandteile der Arbeit der ökologischen Fachbauleitung/Umweltbaubegleitung sind u.a. die Abstimmungen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen und Durchführungszeiten, die Konkretisierung und Optimierung von Maßnahmen (z. Bsp. Rodungszeitpunkte, Bautabuzonen, Baufeldbegrenzung) und die fachliche Begleitung des Baugeschehens durch regelmäßige Zustandsberichte, Begehungen, Berichterstattung etc.

Die UBB dokumentiert die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen, wie die Vorbereitung und Begleitung der Abrissarbeiten etc. und unterstützt den Bauablauf bei der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

V1: Zeitraum Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens

Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Fassadenbegrünung und das Abschieben des Oberbodens dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische

ggf. abbruchvorbereitend, bauvorbereitend, baubegleitend	Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).
V2: Zeitraum Gebäudeabbruch abbruchvorbereitend	Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren). Im Vorfeld des Abbruchs inspiziert die Umweltbaubegleitung die abzureißenden Gebäude (insb. Hallen) auf einen Tierbesatz (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Bilche).
M1: Schonung von Gehölzen abbruchvorbereitend, bauvorbereitend, baubegleitend	Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden, um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten.
M2: Minimierung Vogelschlag planungsbegleitend, bauvorbereitend	Bei einer geplanten Verwendung größerer Glaselemente (Glasbrüstungen an Balkonen, Wintergärten, Über-eckverglasungen etc.) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von bestimmten gegen Vogelschlag gesicherten Gläsern [hierzu zählen z.B. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein) [Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke oder farbige Folien] oder Verwendung von festen vorgelagerten Konstruktionen, z.B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz) das erhöhte Risiko für Vogelschlag zu minimieren. Eine genaue Bewertung kann erst vorliegende einer konkreten Planung erstellt werden. Auf den § 37 Abs. 1-3 HeNatG vom Mai 2023 wird hingewiesen.

Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF1: Bau eines Sperlings-/Mauerseglerhauses auf Stahlmast im Geltungsbereich des BPlan vor Abriss

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist noch vor Abriss und noch vor der brutfreien Zeit nur im Zeitraum Oktober bis März ein Sperlings-/Mauerseglerhaus sechseckig (Größe: ca. 2,3 m Durchmesser; mit ca. 48 Brutkammern, verzinkter Stahlmast mind. 7 Meter Höhe und Fundament, inkl. Anlockmodul für Mauersegler und Nistmaterial für Haussperlinge) (z.B. Fa. Gruenstifter eco Dienstleistungen oder vergleichbar) im Geltungsbereich des BPlan zu bauen. Durch die CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang gewährleistet.

Ein Monitoring dieser CEF-Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um ggf. nachsteuern zu können. Dafür ist eine visuelle Inspektion der Funktionsfähigkeit nach einem Jahr sowie nach drei und fünf Jahren ab Herstellung durchzuführen. Es erfolgt eine Bewertung in Form eines Soll-/Ist-Vergleichs und ein gutachterliches Votum in Form einer Zielerreichung „Funktionsfähigkeit“ (ja/nein), sowie einer Formulierung ggf. notwendiger Nachsteuerungsmaßnahmen.

Es sind Ersatzmaßnahmen (E1 und E2) für den Verlust von Lebensräumen und potenzieller Lebensstätten notwendig.

E1: Integration von Nisthilfen für Nischen-/Halbhöhlenbrüter an Neubauten

baubegleitend, vor Abschluss der Baumaßnahme

Als Ersatzmaßnahme für den Verlust von Lebensräumen sind Brutmöglichkeiten für Nischen-/Halbhöhlenbrüter für z.B. den Hausrotschwanz in die neuen Fassaden zu integrieren (z.B. Fa. Schwegler Kasten 1HE oder Nischen vergleichbarer Abmessung) oder als Außenmontage der neuen Fassaden oder an die Fassaden anzubringen.

Wir schlagen pro 20 lfm Fassade eine Nistmöglichkeit vor. Die Anbringung ist mit der UNB abzustimmen.

E2: Integration von Fledermausquartieren in die Fassade

baubegleitend, vor Abschluss der Baumaßnahme

Als Ersatzmaßnahme für den Verlust von Einzel- und sogenannten Männchenquartiere werden pro 20 m Gebäudehöhe und 20 lfd. m. Fassadenlänge ein Fledermauskasten in die Fassade integriert (z.B. StoElement_Fauna_FM-I, Hasselfeldt FGUP oder FGUP-FM-24 oder vergleichbar). Die Positionierung wird bei Vorliegen der konkreten Planung mit Artenschutzgutachter und UNB abgestimmt.

Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen und Hinweise gegeben. Die Planungshinweise (H1 – H3) tragen zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen bei.

Tabelle 9: Planungshinweise H1 bis H3 zur ökologischen Aufwertung.

H1: Nisthilfen für Höhlenbrüter- und Nischenbrüter, Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke und Quartiere für Fledermäuse	An den neuen Fassaden können weitere Nisthilfen in Form von einzelnen Kästen für die Ansiedlung insektenfressender Vogelarten angebracht werden. Geeignet sind Höhlenbrüterkästen für z.B. den Star oder die Blaumeise sowie Nischenbrüterkästen für z.B. den Hausrotschwanz. An den Fassadenoberkanten können einzelne Kästen für Mauersegler und/oder zusätzlich eine bündige Reihe von Fledermauskästen bereitgestellt werden.
H2: Hinweise an die Baufirmen	Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Gartenschläfer, Vögel) beispielsweise bei bauvorbereitenden Begehungen zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.

8 Zusammenfassung

Im untersuchten Geltungsbereich befinden sich Industriehallen, Büro- und Lagergebäude. Einen großen Teil der Freiflächen machen versiegelte ehemalige Stellflächen und verdichtete Bereiche aus. Im Nordwesten des Geltungsbereiches des BPlans ist eine bisher nicht bebaute Fläche vorhanden.

Artengruppe Fledermäuse

Es wurden Fledermausarten nachgewiesen. Wochenstubenquartiere wurden nicht gefunden. Für den Entfall von Sommerquartieren wurden Maßnahmen formuliert.

Artengruppe Vögel

Insgesamt wurden 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen, davon haben 19 den Status Brutvogel im Geltungsbereich des BPlans, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Geltungsbereiches des BPlans.

Es ist eine CEF-Maßnahme notwendig.

Es sind Ersatzmaßnahmen für den Entfall von Lebensräumen und potenziellen Bruthabitaten notwendig.

Artengruppe Reptilien

Es wurden keine Reptilien gefunden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, im Januar 2023

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

M. Sc. Lök. Nadine Zeuner

9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG). Vom 25. Mai 2023.

9.1 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

Ggf. verwendete und/oder zitierte Literatur

9.2

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12), Verlag C.F. Müller
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Glutz, von Blotzheim & Bauer, Kurt M. (1987): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

10 ANHANG

Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

10.1

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Geltungsbereich
BV	Brutverdacht im Geltungsbereich
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld, außerhalb des Geltungsbereichs
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - / + Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien- Abfrage	n e: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	♦ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)
1 > 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2 > 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
3W Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:
E Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
EW Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen
h: häufig; bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare
s: selten; bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare
ss: sehr selten; bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare
ex: ausgestorben
?: unbekannt
sh: sehr häufig

Anlage Tab. 8: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
grün	FC (favourable) günstiger Erhaltungszustand
gelb	U1 (unfavourable–inadequate) ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
rot	U2 (unfavourable–bad) ungünstig-schlechter Erhaltungszustand

Artenschutzrechtliche Prüfung

10.2.1 Tabellarische Prüfung europäisch geschützte Vogelarten

Tabelle 10: Tabellarische Prüfung

10.2

Artenschutzrechtliche Prüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen). Der Übersicht wegen wurden alle erfassten Vogelarten nochmals aufgelistet. Auf Gastvögel (Status = G) haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss. Angaben zu artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens einen Einfluss auf die Art haben. **Legende zur nachfolgenden Tabelle siehe Kapitel Abkürzungen in 10.1.**

Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Status nach EU VSRL	Schutz BNatSchG	RL HE 2014	EHZ HE	BP Bestand HE nach RL 2014	GARNIEL & MIERWALD	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1+	B		b			545000	100m	x		x		V1, M1, M2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(1)	G		b			45000-55000	200m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1+	B-Rand		b			348000	100m		x			M2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(3)	G		b	3		10000-20000	200m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	B-Rand		b			487000	100m		x			M2

Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Status nach EU VSRL	Schutz BNatSchG	RL HE 2014	EHZ HE	BP Bestand HE nach RL 2014	GARNIEL & MIERWALD	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	B-Rand		b			74000-90000	200m				Brut außerhalb Wikraum	M2
Elster	<i>Pica pica</i>	(2)	G		b			30000-50000	100m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	B		b			52000-65000	200m	x		x		V1, M2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	BV-Rand		b			15000-30000	200m				Brut außerhalb Wikraum	M2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	BV		b	V		194000-230000	100m	s.Einzelartprüfung				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	B-Rand	II	b			195000	200m		x			M2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(1)	G		s			5000-8000	200m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3/2	B/BV/B- Rand		b			58000-73000	100m	x	x	x		V2, M2, E1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3/1	B/BV		b	V		165000-293000	100m	s.Einzelartprüfung				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	B		b			148000	100m	x		x		V1, M1, M2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	B-Rand		b	V		6000-14000	100m				Brut außerhalb Wikraum	M2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	B-Rand		b			4500000	100m		x			M2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	BV		b			40000-50000	o.A.	s.Einzelartprüfung				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(1)	G		s			8000-14000	200m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(5)	G		b	3		40000-60000	100m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	B-Rand		b			326000-384000	200m		x			M2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(2)	G		b			22000	100m				Kein Effekt da Gastvogel	M2

Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Status nach EU VSRL	Schutz BNatSchG	RL HE 2014	EHZ HE	BP Bestand HE nach RL 2014	GARNIEL & MIERWALD	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	B-Rand		b			240000	100m		x			M2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	B-Rand		b			125000	200m		x			M2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(10)	G	II	b			186000-243000	100m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	BV- wRand		b	V		30000-38000	100m				Brut außerhalb Wikraum	M2
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	5+	BV						o.A.					M2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(2)	G		s			3500-6000	100m				Kein Effekt da Gastvogel	M2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	B-Rand		b			293000	200m		x			M2

10.2.2 Einzelartprüfung Haussperling

Haussperling				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart RL Deutschland (2015): V RL Hessen (2014): V VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland); HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) [Werner, M.; Bauschmann, G.; Hormann, M.; Stiefel, D.; Kreuziger, J.; Korn, M.; Stübing, S.] (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden. 82 S. Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.				
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU : kontinentale Region (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M. & Stiefel, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung März 2014. – Vogel und Umwelt 21: 37–69.)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Als ursprüngliches Biotop vor dem Anschluss an den Menschen werden trockenwarme, lockere Baumsavannen vermutet, dies bleibt jedoch mangels gesicherter Daten spekulativ. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete				

Haussperling Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude. Der Haussperling ist ein Höhlen-/Nischenbrüter und hat eine Präferenz für Gebäude, d.h. dort nistet er in Nischen/Höhlen/Spalten im Dachtraufbereich oder in Nistkästen und in Fassadengrün. Der Haussperling zeigt das ganze Jahr über ein geselliges und soziales Verhalten. Viele Verhaltensweisen des Haussperlings sind auf das Leben in der Gruppe ausgerichtet, und der Tagesablauf ist stark synchronisiert. 4.2 Verbreitung Nach RL 2014 sind in Hessen ca. 165000-293000 Brutpaare der Art vorhanden. Der Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig-unzureichend.
Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Der Haussperling wurde mit mindestens vier Brutpaaren im Geltungsbereich des BPlans an den zum Abbruch vorgesehenen zentralen und nördlichen Gebäuden nachgewiesen.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch Gebäudeabbruch werden mindestens vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings zerstört. b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden

Haussperling

können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [Vermeidungsmaßnahme V2].

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahme notwendig.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene

Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind am Bestandsgebäude Black-und-Decker-Straße 6 vier Kästen für Haussperlingskolonien (z.B. Fa. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP oder vergleichbar) an den südlichen bzw. südöstlichen Fassaden zu montieren. Durch die CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang gewährleistet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Individuen getötet/verletzt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [Vermeidungsmaßnahme V2].

Haussperling
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Haussperling

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ **liegen die Ausnahmenvoraussetzungen** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG **vor** ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die **Ausnahmenvoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

10.2.3 Einzelartprüfung Mauersegler

Mauersegler				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland (2015): ungefährdet		
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen (2014): ungefährdet		
VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland); HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) [Werner, M.; Bauschmann, G.; Hormann, M.; Stiefel, D.; Kreuziger, J.; Korn, M.; Stübing, S.] (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden. 82 S. Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.				
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig -schlecht
EU : kontinentale Region (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung Dezember 2015, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Mauersegler ist ursprünglich Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altbaumbeständen und lebt heute als Kulturfolger in Städten und Dörfern. Hohe Gebäude bieten dort die geeigneten Nistplätze, sofern ein horizontaler Hohlraum mit kleiner Öffnung vorhanden ist. Häufig wird der Dachbereich (unter Dachziegeln, Regenrinnen, Traufen) genutzt, sowie z.B. Jalousienkästen oder Mauerlöcher. Als überwiegender Koloniebrüter hat der Mauersegler zudem eine				

Mauersegler
ausgeprägte Brutplatzbindung. Um den Brutplatz dient ihm das Gebiet im Umkreis von bis zu 100 km zur Nahrungssuche. Im Brutgebiet kommt der Mauersegler aus seinem Winterquartier Ende April bis Mitte Mai zurück, um sein Vorjahrsnest zu besetzen. Mauersegler sind tagaktiv (Südbeck et al. 2005).
4.2 Verbreitung
Nach RL 2014 sind in Hessen ca. 40000- 50000 Brutpaare der Art vorhanden. Der Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig-unzureichend.
Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Der Mauersegler wurde mit mindestens drei Brutpaaren im Geltungsbereich des BPlans an den zum Abbruch vorgesehenen zentralen Gebäude (nördliche Westfassade) nachgewiesen.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch das Abbruchvorhaben kommt zu einer Zerstörung von 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mauerseglers. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäude-brütern nur im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren)) [Vermeidungsmaßnahme V2]. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2

Mauersegler BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Es ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahme notwendig. d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind noch vor Abriss und noch vor der brutfreien Zeit Oktober bis März sechs Mauerseglerkästen (Holzbetonkasten vergleichbar Fa. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 16/17 oder Fa. Hasselfeldt MSHA, MSFK oder Fa. Vivara Nistkasten Mauersegler WoodStone schräg) an den südlichen Bestandsgebäuden im Geltungsbereich des BPlans anzubringen. Die Kästen sind direkt unter der südlichen oder südöstlichen Dachkante mit freier Anflugmöglichkeit an der Außenfassade zu befestigen. Durch die CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang gewährleistet. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch Gebäudeabbruch in der Brutsaison der Mauersegler tritt der Verbotstatbestand ein. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abzureißen. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [Vermeidungsmaßnahme V2]. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☒ ja ☐ nein

Mauersegler
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Mauersegler

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG **vor** ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

10.2.4 Einzelartprüfung Goldammer

Goldammer				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland (2015): V		
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen (2014): V		
VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland); HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) [Werner, M.; Bauschmann, G.; Hormann, M.; Stiefel, D.; Kreuziger, J.; Korn, M.; Stübing, S.] (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden. 82 S. Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.				
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU : kontinentale Region (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung Dezember 2015, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Die Art brütet häufig in der Agrarlandschaft mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie u.a. an Waldrändern, auf Lichtungen, Bahndämmen,				

Goldammer Böschungen, älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Das Nest der Boden-bzw. Freibrüter ist oft versteckt am Boden unter der Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche, welche als Singwarten genutzt werden. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden z.B. nach liegen gebliebenen Getreidekörnern auf Stoppelfeldern. Im Herbst ist die Art oft in Trupps unterwegs. 4.2 Verbreitung Nach RL 2014 sind in Hessen ca. 194000-230000 Brutpaare der Art vorhanden. Der Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig-unzureichend.
Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Für die Goldammer besteht ein Brutverdacht im Bereich der Gras- und Krautvegetation der Grünlandfläche am westlichen Rand des Geltungsbereiches des BPlans.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ohne Vermeidungsmaßnahme wird mindestens 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer zerstört. b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Fassadenbegrünung und das Abschieben des Oberbodens dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [Vermeidungsmaßnahme V1].

Goldammer

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Umfeld des aktuellen Nistplatzes bleiben ausreichend Brutmöglichkeiten erhalten, wie z.B. Gebüsche und Einzelbäume, die dem Brutplatzanspruch der Goldammer entsprechen und zum Ausweichen geeignet sind. Im Bebauungsplan sind Grünanlagen um Erhalt oder Entwicklung vorgesehen, die Brutmöglichkeiten bilden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene

Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Fassadenbegrünung und das Abschieben des Oberbodens dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [Vermeidungsmaßnahme V1].

Goldammer
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein Von der Umsetzung des Bebauungsplans geht keine populationswirksame Störung aus. Im Umfeld sind Ausweichmöglichkeiten für die Goldammer vorhanden. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Grünstrukturen erhalten und neu geschaffen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Goldammer Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10.2.5 Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse (Chiroptera) Da bei den Fledermäusen durchgängig die gleiche Beeinträchtigung vermutet wird, erscheint eine einzelartbezogene Darstellung verzichtbar. Diese Tiergruppe wird deshalb auf Ordnungsniveau bearbeitet.
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermäuse (Chiroptera)				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , RL D : -, RL HE : 3) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> , RL D : V, RL HE : 3) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i> , RL D : D, RL HE : 2)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland: s.o. ☐ Europäische Vogelart RL Hessen: s.o. ggf. RL regional MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden				
3. Erhaltungszustände				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU : kontinentale Region (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☒	☒	☐
Hessen (HLNUG, Abteilung Naturschutz 2019)	☐	☐	☒	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Autökologie/Verbreitung In Deutschland sind etwa 23 Fledermausarten beheimatet. Alle nutzen Waldstandorte in unterschiedlicher Intensität und Nutzungsform. Als Quartierstandorte kommen für viele spaltenbewohnende Arten abstehende Borke und Spalten in Baumstämmen in Frage. In naturschutzfachlich hochwertigen Beständen finden sich zudem Höhlenbäume mit Stammausfaltungen (z.B. Spechtlöcher), die bei ausreichender				

Fledermäuse (Chiroptera) Dimension auch von Wochenstubenkolonien genutzt werden. Dickwandige Baumhöhlen können sogar als frostsicherer Schlafplatz für z.T. individuenreiche Überwinterungsgesellschaften dienen. Sehr viele Fledermausarten nutzen Wälder aber auch nur als Jagdhabitat, während ihre Quartiere im Siedlungsraum zu finden sind. Nächtliche Flüge zwischen Quartier und Jagdgebiet können bei manchen Fledermausarten mehrere Kilometer umfassen. Insbesondere vielschichtig aufgebaute Laubwälder mit krautreichem Unterwuchs, unterschiedlich hoher Naturverjüngungsbestockung als Mittelschicht, ausladende Baumwipfel und strukturreiche Bestandsränder bieten eine hohe Insektenfülle in Zahl und Formenvielfalt. Dies sind bevorzugte Bereiche intensiver Jagdtätigkeit von Fledermäusen. Feuchte Wälder mit temporär bis langsam fließenden Oberflächenwassern werden besonders häufig in artspezifischen Strata und Jagdstrategien zur Nahrungsaufnahme genutzt. Auch Buchenhallenwälder mit strukturarmen Höhenaufbau und großflächiger Laubschicht auf dem Waldboden bieten einzelnen Fledermausarten (wie z.B. Laufkäfer-nachstellenden Große Mausohren) günstige Jagdgelegenheiten.
Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ Jagdhabitatnutzung nachgewiesen ☒ Quartiernutzung nicht nachgewiesen Im Betrachtungsbereich wurden bis zu drei Fledermausarten registriert. In Hinblick auf eine mögliche Quartiernutzung kann keine Aussage getroffen werden. Die vorhandenen Gebäude, deren Konstruktion und ihre Strukturen hatten vereinzelt eine Quartiereignung. Es ist davon auszugehen, dass alle im Eingriffsgebiet vorkommenden Tiere, dieses Gelände zur Insektenjagd nutzen. Große Bereiche des Geländes sind aber versiegelt oder stark verdichtet, so dass dort die Nahrungsverfügbarkeit eher gering ist. Die Gehölze im Westen sind Leitlinien, die vergleichsweise stark frequentiert sind. Der Baumbestand wies keine bedeutenden Quartiere auf.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Fledermäuse (Chiroptera)

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahme kommt es im Wesentlichen zu einer Beeinträchtigung des Jagdhabitats.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) als solche nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG.

Spechtbäume oder gar als Winterschlafplatz geeignet erscheinende Bäume konnten nicht gefunden werden.

Die Nutzung von Spalten in Gebäuden als Einzelquartier, sogenannte Männchenquartiere kann aber letztlich nicht endgültig sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge (Abriss-Neubau) können in Gebäuden keine Ersatzquartiere installiert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2

BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da nur wenig qualifizierte potenzielle Quartiere entfallen, können die Tiere auf Spalten im Umfeld ausweichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene

Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Fledermäuse (Chiroptera)

Im Rahmen der Ersatzmaßnahme für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (E1) werden durch geringen baulichen Aufwand zusätzliche Spaltenquartiere (1,5 bis 2,5 cm Breite, >20 cm Höhe) unter die Artenschutzhäuser installiert (E2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss oder Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Rodung von Gehölzen ist im Winterhalbjahr V1 (Oktober bis Februar) durchzuführen und nur in Verbindung mit V0 (Umweltbaubegleitung zur Absicherung von Tierverlusten während der Fällarbeiten und zu einer potenziell erforderlich werdenden, fachgerechten Rettungsumsiedlung).

Die Gebäude sind außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nur in Verbindung mit V0 (Umweltbaubegleitung zur Absicherung von Tierverlusten) abzureißen

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse (Chiroptera)
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> ☐ ja ☒ nein
Durch den Eingriff gehen nach aktueller Kenntnis nur untergeordnete Jagd- und Transferräume verloren. Diese Verluste sind in Bezug auf die lokale Population nicht erheblich.
<u>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ ja ☐ nicht relevant
<u>c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ ja ☐ nein
nicht relevant
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Fledermäuse (Chiroptera)

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG **vor** ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**